

Allgemeinverfügung für die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages in Usingen, Stadtteil Usingen

gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl. 2024 Nr. 33), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

Aus Anlass des Stadtfestes 2025 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Usinger Innenstadt am Sonntag, den 06.07.2025, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben.

Allgemeinverfügung

1. Abweichend des § 3 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten der Verkaufsstellen in Usingen, Stadtteil Usingen, aus Anlass des

Usinger Stadtfestes am Sonntag, den 06.07.2025, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr

beschränkt auf folgende Straßen freigegeben:

„Neutorstraße zw. Fritz-Born-Straße und Alter Marktplatz, Alter Marktplatz, Schulhofstraße, Wirthstraße, Kreuzgasse, Scheunengasse, Obergasse, Zitzergasse, Wilhelmjstraße, Bahnhofstraße zw. Wilhelmjstraße und Zufahrt Neuer Marktplatz, Neuer Marktplatz“.

2. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulungen nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.
3. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Usinger Anzeiger in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 6 des HLöG sind Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben., wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladeöffnung im Vordergrund steht.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt. Die ist vorliegend zu bejahen.

Die Stadt Usingen macht daher von ihrer rechtlichen Möglichkeit Gebrauch, den Termin einer Sonntagsöffnung aus begründetem Anlass festzusetzen.

Am 05. und 06. Juli 2025 findet das Stadtfest in Usingen statt.

Bei dem „Stadtfest“ handelt es sich um ein traditionelles Fest in der Usinger Innenstadt, welches 1x jährlich bereits seit über 30 Jahren stattfindet und Besucher aus Nah und Fern nach Usingen zieht. Die Straßen werden für den Fahrzeugverkehr gesperrt und es werden Markt- und Gastronomiestände aufgebaut. Als Rahmenprogramm findet eine Oldtimerschau statt. Ebenfalls erfolgen verschieden Kinderaktionen und zur Unterhaltung der Besucher spielen Livebands auf verschiedenen Bühnen.

Erfahrungsgemäß wird das Stadtfest von mehreren Tausend Besuchern besucht und erfreut sich stets großer Beliebtheit. Der zu erwartende Besucherstrom resultiert nicht aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags, sondern aus Anlass des Stadtfestes.

Die Veranstaltung bildet somit den Rahmen, der es zulässt das Offenhalten der Ladengeschäfte in dem Festbereich und den einmündenden Straßen nach dem HLöG zu genehmigen. Der Freigabebereich ist genau umrissen und schließt den Festbereich ein. Die Voraussetzungen für die Sonntagsöffnung im Sinne der vorgenannten Rechtsvorschrift sind auch nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen der Gemeinde auf der einen und der Arbeitnehmerinstitutionen auf der anderen Seite als gegeben anzusehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, da im Vorfeld einer Sonntagsöffnung unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens des Veranstalters und der teilnehmenden Einzelhandelsgeschäfte unabdingbar sind.

Diese setzen eine entsprechende Planungssicherheit voraus, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs macht jedoch die Verfügung in ihrem Sinngehalt und ihrer Zielsetzung einer ordnungsgemäßen Planung und Durchführung der Sonntagsöffnung zunichte. Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Er kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Neu-Anspach als örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach/Usingen/Grävenwiesbach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, oder beim Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61348 Bad Homburg v.d.H., erhoben werden.

Wegen des angeordneten Sofortvollzuges haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann jedoch gem. § 80 Abs. 2 Nr. 5 VwGO Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt/Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt/Main gestellt werden.

Neu-Anspach, den 21.03.2025

Der Magistrat als gemeinsamer örtlicher
Verwaltungsbehördenbezirk Neu-Anspach, Usingen u. Grävenwiesbach

gez. Birger Strutz
Bürgermeister